

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWÖ 1996), das Gesetz über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz - WVAbsTG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996

Das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWÖ 1996), LGBl. für Wien Nr. 16/1996, in der derzeit gültigen Fassung (LGBl. 31/2010), wird wie folgt geändert:

1. Im zweite Satz des § 58a. (2) wird die Wortfolge „und vor Schließen des letzten Wahllokals“ gestrichen.

2. Der dritte Satz des § 58a. (2) lautet:

„Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis 17.00 Uhr einlangt.“

3. In der Ziffer 6. des § 58a. (3) wird die Wortfolge „und 3“ gestrichen.

4. Die Ziffer 8. des § 58a. (3) lautet:

„8. die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis 17.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist.“

5. Im Absatz (4) des § 58a. wird die Wortfolge „und 3“ gestrichen.

6. Der § 80a. lautet:

„§ 80a. (1) Am ersten Tag nach der Wahl, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 58a im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten auf Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift der wahlberechtigten Person. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen (§ 58a Abs. 2) vorliegen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 58a Abs. 3 Z 2 bis 5 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Wahlkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu

versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);
5. die gültigen Vorzugsstimmen für jeden Bewerber auf den Parteilisten.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 sinngemäß.

(2) Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den Wahlergebnissen gemäß § 80 zusammenzurechnen, unverzüglich auf die schnellste Art der Stadtwahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung) und in einer Niederschrift festzuhalten. Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 sinngemäß.

(4) Fällt der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Auswertung der Wahlkarten am nächsten Werktag statt.

7. Im Absatz (2) des § 82 wird der Paragraphenverweis „§ 80a Abs. 3“ geändert in „§ 80a Abs. 2“.

Artikel II

Änderung des Wiener Volksabstimmungsgesetzes - WVAbsTG

Das Gesetz über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz - WVAbsTG), LGBl. für Wien Nr. 06/1980, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 31/2010, wird wie folgt geändert:

1. Der § 13. lautet:

„§ 13. (1) Am Abstimmungstag nach Ablauf der für die Abstimmungshandlung festgesetzten Zeit überprüft die Bezirkswahlbehörde die ihr von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Abstimmungsakten und die Abstimmungsergebnisse der Abstimmungssprengel. Die Bezirkswahlbehörde hat allfällige Irrtümer in den von den Sprengelwahlbehörden festgestellten zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen.

(2) Die Bezirkswahlbehörden haben für den Gemeindebezirk

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtsumme der auf ‚Ja‘ lautenden Stimmen und
- e) die Gesamtsumme der auf ‚Nein‘ lautenden Stimmen

festzustellen. Die Bezirkswahlbehörde hat das Ergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung).

(3) Am ersten Tag nach dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die gemäß § 58a GWÖ 1996 bislang eingelangten Stimmkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift der stimmberechtigten Person. Anschließend prüft er, ob die auf den Stimmkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen (§ 58a Abs. 2 GWÖ 1996) vorliegen. Stimmkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht

miteinbezogen werden. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Stimmkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden Stimmkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Stimmkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 58a Abs. 3 Z 2 bis 5 GWO 1996 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Stimmkarten sind dem Volksabstimmungsakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Stimmkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefabstimmung abgegebenen Stimmen festzustellen, in einer Niederschrift festzuhalten und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung):

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtsumme der auf ‚Ja‘ lautenden Stimmen und
- e) die Gesamtsumme der auf ‚Nein‘ lautenden Stimmen.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß.

(4) Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Abstimmungsergebnisse der gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten gemäß Absatz 3, 4 und 5 zusammenzurechnen, in einer Niederschrift festzuhalten und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung). Für diese Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß.

(5) Fällt der in Abs. 3 genannte Zeitpunkt auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Auswertung der Stimmkarten am nächsten Werktag, 14.00 Uhr, statt.“

2. Der § 13a lautet:

„§ 13a. (1) Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens hat die Bezirkswahlbehörde das gesamte Volksabstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde,
- c) die Feststellungen der gemäß § 13 Abs. 1 vorgenommenen Überprüfung der Volksabstimmungsakten,
- d) das insgesamt am Abstimmungstag (§ 13 Abs. 1 und 2) und nach Auszählung der gemäß § 58a GWO 1996 eingelangten Stimmkarten (§ 13 Abs. 3) ermittelte Abstimmungsergebnis im Bezirk in der nach § 13 Abs. 2 gegliederten Form und
- e) die Zahl der wegen Nichterfüllung der in § 58a Abs. 3 GWO 1996 für die eidesstattlichen Erklärungen festgelegten Voraussetzungen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogenen Stimmkarten.

(3) Der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden anzuschließen. Zusammen mit den Niederschriften gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 bilden diese Niederschriften samt ihren Beilagen den Volksabstimmungsakt der Bezirkswahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bis zum zehnten Tag nach dem Abstimmungstag können die im Gemeinderat oder in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien, sowie die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden bei der Bezirkswahlbehörde aus folgenden Gründen schriftlich Einspruch erheben:

- a) gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Sprengel- oder einer Bezirkswahlbehörde oder
- b) gegen die gesetzwidrige Beurteilung oder Zurechnung von Stimmzetteln durch eine Sprengel- oder eine Bezirkswahlbehörde.

Die behauptete Gesetzwidrigkeit ist hinreichend glaubhaft zu machen.

(6) Der Volksabstimmungsakt der Bezirkswahlbehörde ist ohne Verzögerung an die Stadtwahlbehörde unter Verschluss zu senden.

Artikel III

Die Änderungen treten mit 1.1.2015 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Franz Ekkamp, Peter Florianschütz, Christian Hursky, Anica Matzka-Dojder, Dr. Kurt Stürzenbecher und Silvia Rubik (SPÖ), David Ellensohn (GRÜNE), Mag. Wolfgang Jung und Mag. Dietbert Kowarik (FPÖ), sowie Dkfm. Dr. Fritz Aichinger und Dr. Wolfgang Ulm (ÖVP) zu dem am 23. Oktober 2014 eingebrachten Initiativantrag betreffend Änderung des Gesetzes über die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahlordnung 1996 – GWO 1996) und Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz – WVAbstG) hinsichtlich Frist für Wahlkarten

Der Initiativantrag des Abgeordneten Mag. Dietbert Kowarik betreffend Änderung des Gesetzes über die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahlordnung 1996 – GWO 1996) und Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz – WVAbstG) hinsichtlich Frist für Wahlkarten, AZ LG – 03173-2014/0001, soll diesbezüglich abgeändert werden, dass nur mehr die Bestimmungen des Gesetzes über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz – WVAbstG) geändert werden. Darüber hinaus sind auf Grund der Neuregelung der Einbringungsfrist für Stimmkarten (Wahlkarten) legislative Klarstellungen vorzunehmen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Abänderungsantrag

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahlordnung 1996 – GWO 1996); das Gesetz über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz – WVAbstG) geändert wird, wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel I betreffend die „Änderung der Wiener Gemeindevahlordnung 1996“ entfällt zur Gänze.
2. Der bisherige „Artikel II“ erhält die Bezeichnung „Artikel I“.
3. In § 13 entfällt Absatz 4 und der vorgesehene Absatz 5 erhält die Bezeichnung „(4)“.

4. In § 13a Abs. 3 zweiter Satz wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 2 bis 4“ durch den Verweis auf „§ 13 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

5. Dem Entwurf wird ein neuer Punkt 3. angefügt, welcher wie folgt lautet:

„3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1, 5. Unterpunkt der Handhabungshinweise wird nach dem Wort „Bezirkswahlbehörde“ der Klammerausdruck „(bis 17.00 Uhr des Wahltages)“ eingefügt.

b) Der Hinweis „Eine Stimmabgabe mittels Briefabstimmung hat bis spätestens am Abstimmungstag XX.XXXXX.XXXX, bis zur Schließung der Abstimmungslokale zu erfolgen.“ entfällt.

6. Der bisherige „Artikel III“ erhält die Bezeichnung „Artikel II“ und lautet:

„Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Wien, am 26. März 2015

